

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn
betreffend, vom 22. Februar 1882.

Da in Betreff der Rinderpest die derzeitigen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn es gestatten, das durch Verordnung vom 1. November vorigen Jahres — abgedruckt in Nr. 256 des „Dresdner Journals“ von 1881 und in Nr. 258 der „Leipziger Zeitung“ von 1881 — erlassene ausnahmslose Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen in einigen Beziehungen wieder zu beschränken, so wird hiermit die vorgedachte Verordnung vom 1. November vorigen Jahres aufgehoben und an Stelle derselben Folgendes verordnet:

I. Rindvieh betreffend.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn ist bis auf Weiteres verboten.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Verbote ist nur rücksichtlich der Einfuhr für Fälle der in § 2 gedachten Art gestattet.

§ 2. Den Wirthschaftsbesitzern innerhalb der an das Königreich Böhmen grenzenden Amtshauptmannschaften Delsnitz, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Freiberg, Dippoldiswalde, Pirna, Baugen, Löbau und Zittau ist gestattet, ihren eigenen Bedarf von Nutz- und Zuchtvieh an Rindern unter folgenden Bedingungen aus Böhmen nach Sachsen einzuführen.

- a) Es darf nur Rindvieh der böhmischen Landrace, welches aus Böhmen selbst stammt und lediglich zu wirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist, eingeführt werden, und zwar in der Regel (vergl. § 3) nicht mehr, als 12 Stück für einen und denselben Wirthschaftsbesitzer innerhalb eines Kalenderjahres.
- b) Darüber, daß die einzubringende Stückzahl dem wirklichen Bedarfe seiner Wirthschaft entspricht, hat sich der Einführende durch ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes und, wenn er Gutsvorsteher ist, durch ein Zeugniß der Bezirksamtshauptmannschaft an dem betreffenden Grenzpunkte (Punkt c) auszuweisen.
- c) Die Einbringung ist beschränkt auf folgende Grenzpunkte und Tage:
 - 1) Zittau ohne Beschränkung auf bestimmte Tage,
 - 2) Ebersbach an jeder Mittwoch,

- 3) Bodenbach-Letschen in der Regel an jedem Montage und Freitage,
 - 4) Hermsdorf bei Frauenstein an jeder dritten Mittwoch des Monats,
 - 5) Weipert an jedem Montage und Freitage,
 - 6) Reichenhain an jedem Donnerstage,
 - 7) Wittigsthal an jeder Mittwoch,
 - 8) Klingenthal an der ersten und dritten Mittwoche jeden Monats,
 - 9) Voitzschreuth an jedem Donnerstage.
- d) Das einzuführende Vieh ist an dem betreffenden Grenzpunkte durch einen Sächsischen Veterinärpolizeibeamten zu untersuchen. Dasselbe ist zum Zweck der Untersuchung 48 Stunden vor dem betreffenden Einlasttage und für eine bestimmte Stunde des letzteren
- ad c, 1: bei dem Grenzpolizeikommissariate zu Zittau,
 - ad c, 2: bei der Grenzpolizeiinspektion zu Ebersbach,
 - ad c, 3: bei dem Grenzpolizeikommissariate zu Bodenbach,
 - ad c, 4: bei dem königlich Sächsischen Nebenzollamte Hermsdorf,
 - ad c, 5: bei der Grenzpolizeiinspektion zu Weipert,
 - ad c, 6: bei der Gendarmeriestation in Reichenhain,
 - ad c, 7: bei dem königlich Sächsischen Nebenzollamte Wittigsthal,
 - ad c, 8: bei der Gendarmeriestation in Klingenthal,
 - ad c, 9: bei der Grenzpolizeiinspektion zu Voitzschreuth
- anzumelden.
- e) Der Einführende hat durch amtlichen Begleitschein (Viehpaß) der Polizeibehörde des böhmischen Abtriebsortes nachzuweisen, daß das betreffende Vieh aus Böhmen stammt, unmittelbar vor seinem Abtriebe mindestens 30 Tage am Abtriebsorte gestanden hat;